

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (SR)

gültig ab 1. Februar 2008

1. Netzanschluss

- 1.1. Der Netzanschluss mit einem Querschnitt von 3 x 16/16 mm² Cu beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsverteilungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung des Netzanschlusses (nach Möglichkeit die kurze gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.
- 1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind bei SR schriftlich zu beantragen. Dem Antrag beizufügen sind:
 - Grundstückslageplan mit dem geplanten Gebäude im Maßstab 1:1000,
 - Kellergrundriss oder Erdgeschossgrundriss mit Angabe des Anschlussraumes und des vorgesehenen Zählerplatzes,
 - Anschrift und Name des Auftraggebers sowie die Anschrift des Grundstückseigentümers.

Der Anschlussnehmer erhält von SR ein Angebot für den Netzanschluss. Die Erteilung des Auftrages muss vom Anschlussnehmer schriftlich erfolgen.

- 1.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SR aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der SR in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Bei der Ausführung sind die Vorgaben von SR zu befolgen. Die Vergütung für diese Eigenleistung richtet sich nach dem Preisblatt in der Anlage.
- 1.6. Für Netzanschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt.
- 1.7. Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.8. Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.9. Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 und 1.6 berechnet.
- 1.10. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit SR abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch SR beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zu Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an SR für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlage (Baukostenzuschuss) nach § 11 der NAV.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Baukostenzuschüsse ist dem jeweils gültigen Preisblatt der SR zu entnehmen und gilt für alle Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz im Netzgebiet der SR.
- 2.3. Über den Zähler eines Netzanschlusses versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) finden bei der BKZ-Berechnung keine Berücksichtigung. Letztverbraucher, deren Netzanschluss für berufliche oder gewerbliche Zwecke (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros) in einem Wohngebäude erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohnungseinheit (WE) nicht wesentlich hinausgeht, werden in der BKZ-Ermittlung als je eine WE in dem betreffenden Gebäude angesetzt.
- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussleistung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Von einer erheblichen erhöhten Leistungsanforderung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn Veränderungen am Netzanschluss erforderlich sind.

Als Veränderungen gelten die Herstellung eines neuen Netzanschlusses, die Verstärkung des Leiterquerschnittes, der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren bzw. das Verstärken der vorhandenen Hausanschlussleistung. Die Höhe des Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen in Ziffer 2.2.

- 2.5. Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist SR der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann SR den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist SR berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2. SR ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - bei wiederholter Mahnung.

5. Inbetriebsetzung

- 5.1. SR oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem mittels Einbau des Zählers und durch Einsetzen der Haupt- oder Verteilungssicherungen die Anlage unter Spannung gesetzt wird. Die Inbetriebnahme der Installationsanlage erfolgt durch die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer beauftragte Installationsfirma.
- 5.2. Für die Inbetriebsetzung der Mess- und Zählleinrichtungen durch SR oder deren Beauftragte wird dem Anschlussnehmer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SR berechnet.

- 5.3. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SR berechnet.

6. Beschädigungen der Anlagen

- 6.1. Die Netzanschlüsse sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten von SR unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.

Kosten durch Beschädigungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

- 6.2. Unbeschadet von Ziffer 6.1 werden dem Anschlussnehmer Kosten für das Auswechseln defekter Hausanschluss Sicherungen nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SR berechnet.

7. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 7.1. Wird bei einer vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder Lieferanten (Auftraggeber) verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Auftraggeber hierfür die im jeweils gültigen Preisblatt der SR ausgewiesenen Preise berechnet.

- 7.2. Die vom Auftraggeber für die Nachprüfung der Messeinrichtung zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 7.1.

8. Fälligkeit

- 8.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 8.2. Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann SR Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

- 8.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1. Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem SR über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen SR Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

- 9.2. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Mahnkosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der SR berechnet. Zuzüglich sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

- 9.3. Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet, mindestens die im jeweils gültigen Preisblatt der SR ausgewiesenen Preise.

10. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei SR eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er ist ferner im Internet unter www.stadtwerke-rotenburg.de abrufbar.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen von SR ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und des Preisblattes

SR ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und das dazugehörige Preisblatt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-rotenburg.de abrufbar.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV und das dazugehörige Preisblatt treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

Anlage: Preisblatt